



Die Leere, die Stille, die Nacht sind die Raum-Zeit-Bedingungen des Schöpferischen.

Zeit der Geister – wie das Virus die Kunst erweckt

Es heisst, dass das Schöpferische der Katastrophe bedürfe. Nicht um des Ruhms oder des Beifalls willen wird der Künstler tätig, sondern weil er dem Abgrund seiner selbst entrinnen muss. Gastkommentar von Manfred Schneider

Wie der Beitrag «Corona und die Justiz: Muss nun die Rechtsprechung pausieren?» (NZZ 18. 3. 20) zeigt, wurde die Justiz im Rahmen der Planung besonderer bzw. ausserordentlicher Lagen bisher zu wenig berücksichtigt. Der Bundesrat kann zwar Verordnungen erlassen und Regelungen treffen, die sonst dem Parlament vorbehalten sind. Er hat dabei aber – wie das Parlament als ordentlicher Gesetzgeber – den Rahmen der Verfassung zu beachten.

Notrecht in besonderen und ausserordentlichen Lagen muss insbesondere die Grundrechte und die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien respektieren. Zudem müssen alle angeordneten Massnahmen verhältnismässig sein. Der Bundesrat kann im Rahmen des Notverordnungsrechts auch Regelungen im Justizbereich treffen und Abweichungen vom Zivil- und vom Strafprozessrecht sowie vom Organisationsrecht der Gerichte des Bundes vorsehen. Das Funktionieren der Justiz als dritte Gewalt im demokratischen Rechtsstaat muss auch in Notlagen gewährleistet bleiben, zumindest so weit, als es um die Garantie der verfassungsmässigen Rechte oder um dringliche, nicht aufschiebbare Gerichtsentscheide geht.

Der Bundesrat hat bisher die öffentliche Verwaltung von Schliessungen ausdrücklich ausgenommen; vor diesem Hintergrund sind Massnahmen im Justizbereich zu diskutieren. Dabei muss beachtet werden, dass das Ziel der bundesrätlichen Massnahmen die Eindämmung der Verbreitung der Viruskrankung ist, was primär mit einer Reduktion von menschlichen Kontakten erreicht werden kann. Weiter gilt es den Schutz von Personen innerhalb der Justiz zu gewährleisten.

Aus dieser Sicht erscheinen die Massnahmen, die die Gerichte bisher getroffen haben, wohl auch genügend: So sollen und dürfen Gerichtsverhandlungen verschoben werden, v.a. wenn es sich um Verhandlungen mit zahlreichen anwesenden Personen handelt. Ausgenommen müssen dringliche Fälle sein, etwa solche, die Zwangsmassnahmen,

Justiz in Krisenzeiten – Digitalisierung fördern

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stellen die Gerichte vor grosse Herausforderungen. Die Digitalisierung der Justiz sollte vorangetrieben und gesetzlich verankert werden. Gastkommentar von Andreas Lienhard und Daniel Kettiger

fürsorgerische Unterbringungen oder Massnahmen auf der Grundlage des Notrechts betreffen. In zahlreichen Kantonen wurden die Gerichtsverhandlungen vorläufig ausgesetzt. Und in bestimmten Kantonen besteht für Zivil- und Strafjustiz eine eigentliche Corona-Strategie mit einheitlicher Prioritätensetzung.

Selbstverständlich ist, dass auch an den Gerichten die Präventionsmassnahmen zum Schutz der Gesundheit umgesetzt werden. Personen, die Symptome aufweisen oder mit einer positiv getesteten Person in Kontakt gewesen sind, dürfen nicht an Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Wenn es sich

Eine surreale Welt: Menschenleere Strassen und verlassene Plätze lehren uns in diesen Tagen, dass sich das Gefühl des Unheimlichen dort einstellt, wenn das Lebendige, das wir erwarten, ausbleibt. Es ist der Horror Vacui. Als ob das Sars-CoV-2-Virus die Digitalisierung der Welt abgewartet hat, ehe es seinen verheerenden Zug um den Erdball antrat, tröstet es uns in einer entseelten Welt mit einer Menge technischer Surrogate. Doch sind es nicht die Surrogate, die unsere schöpferischen Kräfte in Bewegung setzen.

Die verstumten Städte und ausgestorbenen Strassen erleben wir als gespenstisch. Denn wenn das erwartete Leben ausbleibt, besiedelt unsere ängstliche Vorstellung die entseelte Welt mit Geistern und Ungeistern. Diese gespenstische Leere herrscht indessen nicht nur auf den Strassen, sondern auch in Kirchen, Theatern, Konzertsälen, Kinos und Rockpalästen. Immer mehr tapfere Künstler harren jedoch aus und streamen eine einsame Performance aus ihrer Wohnung, von einer leeren Bühne und vor leeren Sitzen. Es finden sich im Netz viele Beispiele von Eigensinn und Erfindungsgabe, die dem von einem unbeeinflussbaren Schicksal gewollten Stillstand trotzen.

Die Welt ohne Publikum erinnert uns daran, dass unser politisches Leben ohne Öffentlichkeit zum Untergang verurteilt ist. Schon nutzen autokratische Regime die Not und die Ausgangsbeschränkungen dazu, ihre Macht noch weiter auszuweiten. Aber sind in der publikumlosen Welt auch die Kunst und der schöpferische Geist am Ende?

Ganz und gar nicht. Pointiert liesse sich sagen, dass alle Kunst in einer Gespensterwelt entsteht. Die Leere ist ein Schöpfungsort. Bereits die alten Kirchenväter betonten, dass Gott die Welt aus dem Nichts geschaffen habe. Und die Kunsttheoretiker der Renaissance, die die Kreativen zu sterblichen Doppelgängern des Welterschöpfers erhoben, sprachen die gleiche Gabe den Künstlern zu: Was sie hervorbringen, kommt *ex nihilo*, aus dem Nichts.

Nun lässt sich gewiss keiner der vielen Künstler, die ihren Lebensunterhalt als Sänger, Musiker, Schauspieler oder Kabarettisten verdienen und die heute ohne Publikum und oft ohne Verdienst dastehen, mit Weisheiten aus grauer Vergangenheit trösten. Aber eine kurze Besinnung auf die Bedingungen des Schöpferischen drängt sich doch eben darum auf.

Alle Künstler, Erfinder, Wissenschaftler, Dichter, Virtuosen beginnen in der Einsamkeit. Sie üben, versuchen, verwerfen, beginnen von Neuem und arbeiten über Jahre oder Jahrzehnte hinweg an einer Idee, einem Traum, an der Vision eines Werkes, einer Erfindung, einer Entdeckung, einer nie gehörten Interpretation. Das vollendete Kunstwerk, das Bild, der Film, das Bauwerk, der grosse Auftritt, alles beginnt als Monolog im Kopf ihrer Urheber. Die Leere, die Stille, die Nacht sind die Raum-Zeit-Bedingungen des Schöpferischen. Das betonte auch Franz Kafka in einem Brief an seine Freundin Felice Bauer: «Einmal schriebs Du, Du wolltest bei mir sitzen, während ich schreibe; denke nur, da könnte ich nicht schreiben. (...) Deshalb kann man nicht genug allein sein, wenn man schreibt, deshalb kann es nicht still genug um einen sein, wenn man schreibt, die Nacht ist noch zu wenig Nacht. Deshalb kann

Der schöpferische Vorgang beginnt in gespenstischer Einsamkeit, in Dunkel, Stille und Ferne.

nicht genug Zeit einem zur Verfügung stehen, denn die Wege sind lang, und man irrt leicht ab.»

Der schöpferische Vorgang beginnt in gespenstischer Einsamkeit, in Dunkel, Stille und Ferne. Darin wiederholt sich eine längst vergessene frühkindliche Erfahrung des Künstlers, als er an die Stelle der abwesenden vermissten Bezugsperson ein imaginäres Bild oder ein tröstendes Objekt setzte. Dieses gespenstische Substrat aus der lebensgeschichtlichen Frühzeit reichert sich später durch lebendige Erlebnisse, Einflüsse, Neigungen immer weiter an. Irgendwann kommt die Vorstellung hinzu, dass all dies durch Ruhm, Beifall, Publikumsiebe, Reichtum honoriert werden könnte.

Daher sind alle Künstler in der Lage, in diese kreative Einsamkeit zurückzukehren, und die Grossen unter ihnen leben oft auch in stiller Sehnsucht, den Zwängen des Ruhms, der Karriere, des Erfolgs wieder einmal den Rücken zuwenden zu dürfen.

So kehren in diesen Tagen der Menschenleere die publikumlosen Künste in eine Art kreatives Frühstadium zurück. Es wird ihnen nicht schaden. Denn aus dieser Kafka-Stille und Kafka-Nacht kommen die Innovationen, die Erfindungen, die ästhetischen Revolutionen. Der Applaus und der Jubel des Publikums tut dem narzisstischen Ego der Künstler wohl, aber der Beifall ist ein sekundäres Stimulans. Er rauscht hervor aus der Normalverteilung: Er bejubelt das Immergerliche. Je lauter er ausfällt, desto mehr verstärkt er den Mainstream.

Eine alte Erfahrung besagte, dass das Schöpferische der Katastrophe bedürfe. Der Ästhetiker Karl-Philipp Moritz meinte Ende des 18. Jahrhunderts: «Wenn Tausende an einem Tage vor dem Schwertstreich fallen, das ist doch etwas Grosses. (...) unsere Einbildungskraft will viel unspannen.» Gut 200 Jahre später benötigen wir jedoch alle unsere kreativen Energien, um zu überleben. Das wäre das *Grosse* unserer Tage.

Manfred Schneider ist emeritierter Professor für deutsche Literaturwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

Die vom Bundesrat angeordnete Verlängerung der Oster-Gerichtsferien dürfte eher den Parteien und der Anwaltschaft Entlastung bringen als den Gerichten. Dasselbe gilt für die generelle Verlängerung gerichtlich angesetzter Fristen. Diese Massnahme greift zudem unnötig in die Kompetenz der Gerichte und deren Möglichkeiten zur Prioritätensetzung ein.

In privaten Betrieben und in der öffentlichen Verwaltung ist Home-Office angesagt. In den schweizerischen Gerichten ist dies angesichts des technologischen Rückstands nicht überall und nicht hinsichtlich aller Arbeiten möglich. Das Prozessrecht sieht allerdings das Arbeiten mit elektronischen Hilfen teilweise bereits heute vor: So können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist. Auch elektronische Eingaben an Gerichte sind bereits heute möglich und zulässig; nach elektronischen Eingaben erfolgt der Rechtsverkehr in der Regel digital.

Die Situation, die wir heute angesichts von Covid-19 haben, zeigt auf, wie wichtig es wäre, die Digitalisierung der Justiz technisch voranzutreiben und gesetzlich zu verankern. Technisch wären Gerichtsverhandlungen in virtuellen Gerichtsräumen, das heisst per Videokonferenz bereits machbar; es fehlen primär die rechtlichen Regelungen, die dies erlauben. Diesbezüglich könnte der Bundesrat durch Notverordnungsrecht der ordentlichen Rechtsentwicklung vorgehen und vorübergehend die Nutzung bestimmter technischer Möglichkeiten zur Erleichterung des Gerichtsbetriebs zulassen.

Andreas Lienhard ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht am Kompetenzzentrum für Public Management an der Universität Bern. Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt, Berater und Justizforscher.